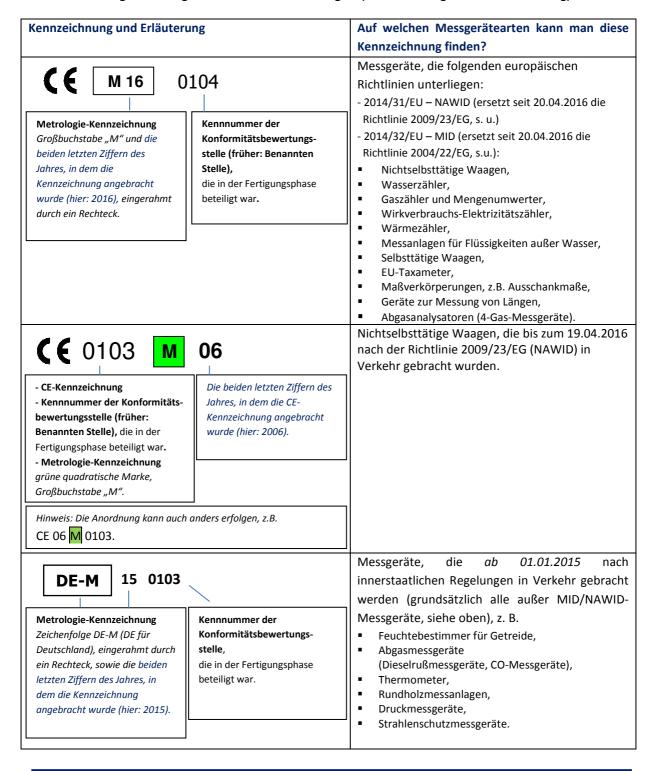


Kennzeichnung von Messgeräten

(Stand: 03.06.2016)

Durch das Inkrafttreten von Mess- und Eichgesetz (MessEG) und Mess- und Eichverordnung (MessEV) zum 01.01.2015 ergeben sich Änderungen bei der Kennzeichnung von Messgeräten beim Inverkehrbringen, bei der Eichung und bei der Instandsetzung. Diese Information soll Messgeräteverwendern helfen, die Kennzeichen zu deuten.

1. Kennzeichnung von Messgeräten beim Inverkehrbringen (Voraussetzung für eine Verwendung)



























Die Eichaufsichtsbehörden informieren



18.08 01.03





Zulassungszeichen (innerstaatlich) der PTB

Hauptstempel bestehend aus Eichzeichen mit Jahreszeichen (Jahr, in dem die Gültigkeit der Eichung/die Eichfrist endet, hier: 2008). Das Jahr der Ersteichung muss ggf. anhand der Eichgültigkeitsdauer (gem. § 12 Eichordnung) bzw. Eichfrist (gem. § 34 MessEV) berechnet werden.

Messgeräte, die auf Grund einer innerstaatlichen Bauartzulassung - die bis 31.12.2014 erteilt werden konnte - (erst)geeicht wurden, hier: Messgeräte mit befristeter Gültigkeitsdauer der Eichung/Eichfrist, z. B.

- Feuchtebestimmer für Getreide
- Abgasmessgeräte (4-Gas-Messgeräte, CO-Messgeräte)

20.21 07.03





Zulassungszeichen (innerstaatlich) der PTB

Hauptstempel bestehend aus Eichzeichen mit Jahresbezeichnung (Jahr der Eichung, hier: 2006)

Messgeräte, die auf Grund einer innerstaatlichen Bauartzulassung - die bis 31.12.2014 erteilt werden konnte - (erst)geeicht wurden, hier:

Messgeräte mit unbefristeter Gültigkeitsdauer der Eichung/Eichfrist oder im geschäftlichen Verkehr bei der Abgabe von Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme.

Bei (Erst-)Eichung durch staatlich anerkannte Prüfstelle:

20.21 07.03





Zulassungszeichen (innerstaatlich) der PTB

- Fichzeichen:

Der erste Buchstabe im oberen Teil steht für die Messgeräteart, (E = Elektrizität, G = Gas, K = Wärme und W = Wasser), der zweite Buchstabe ist der Kennbuchstabe der zuständigen Behörde. Im unteren Teil steht eine von der zuständigen Behörde zugeteilte Ordnungsnummer (hier: 19).

- Jahresbezeichnung (Jahr der Eichung, hier: 2006)

D 07 **(** 18.08.02





Symbol für die EWG-Bauartzulassung

Hauptstempel bestehend aus Eichzeichen für die EWG-Ersteichung mit Jahreszeichen für die EWG-Ersteichung (Jahr der Eichung, hier: 2002).

Messgeräte, die den Anforderungen einer EWG-Einzel-Richtlinie genügen und der EG-Ersteichung (früher: EWG-Ersteichung) durch eine Eichbehörde unterzogen wurden, z. B.

- EG-Schüttdichtemessgerät
- EG-Alkoholometer
- EG-Aräometer
- EG-Reifendruckmessgeräte

























2. Kennzeichnung von Messgeräten bei der Eichung und bei der Instandsetzung

2.1 Kennzeichnung seit 01.01.2015



Beträgt die Eichfrist weniger als zwölf Monate, besteht die Kennzeichnung aus einer runden Klebemarke mit den Monatszahlen 1 bis 12 am Rand sowie dem Eichkennzeichen in der Mitte.

Beispiel:

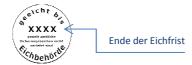


Der Kalendermonat der Eichung wird auf der Klebemarke kenntlich gemacht.

Zur Berechnung des Endes der Eichfrist beachten Sie bitte unser gesondertes Informationsblatt "Eichfristen für Messgeräte nach der Mess- und Eichverordnung" (www.agme.de/Fachinformationen).

Zusatzzeichen (optional angebracht)





Sicherungszeichen

Beispiele:



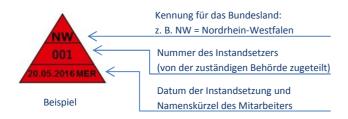
Mit dem Sicherungszeichen werden Messgeräte gegen unbefugtes Öffnen geschützt.

Entwertungszeichen



Wird ein geeichtes Messgerät für vorschriftswidrig befunden und kann es nicht unmittelbar in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt werden, so ist das Eichkennzeichen zu entwerten oder das Entwertungszeichen anzubringen.

Instandsetzerkennzeichen





Sicherungszeichen des Instandsetzers (Beispiel)























Die Eichaufsichtsbehörden informieren



2.2 Kennzeichnung bis 31.12.2014

Die folgenden Kennzeichen wurden bis zum 31.12.2014 bei der innerstaatlichen Eichung angebracht und sie sind ggf. weiterhin auf Messgeräten zu finden. Eine Übergangsvorschrift erlaubt Eichbehörden und staatlich anerkannten Prüfstellen, diese bis zum 31.12.2016 zu verwenden.

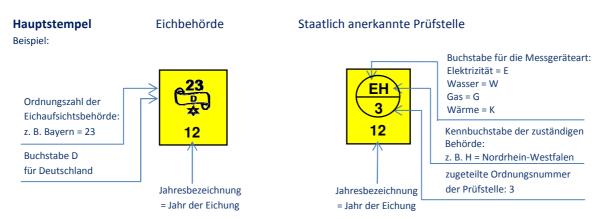
Hauptstempel



Eichzeichen

- Ordnungszahl der Eichaufsichtsbehörde: z. B. Bayern = 23
- Buchstabe D für Deutschland
- sechsstrahliger Stern oder die Ordnungszahl des prüfenden Eichamtes

Bei Versorgungsmessgeräten (Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme)



Rechtsgrundlagen:

- Mess- und Eichgesetz (MessEG) in der zurzeit geltenden Fassung
- Mess- und Eichverordnung (MessEV) in der zurzeit geltenden Fassung
- Eichordnung in der zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung
- Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt
- Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihre Eichbehörde gerne zur Verfügung. www.eichamt.de

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME), c/o Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) Franz-Schrank-Str. 9, 80638 München; E-Mail: dam@lmg.bayern.de; www.agme.de





















